

Preisordnung Nr. 632.**— Anordnung über die Preise für PKW-, LKW- und Traktorenkühler —****Vom 17. September 1956****§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummer

aus 33 85 43 00 Kühlerverkleidungen für Kraftfahrzeuge,

33 85 48 00 Kraftfahrzeugkühler

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

g ^

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkeigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

g 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, unverpackt verladen“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, unverpackt verladen“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, unverpackt verladen“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zuschlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen **A** erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 15 %.

§ 5

Bei Lieferung von Kühlern an Hersteller von Kraftfahrzeugen ist von den Industrieabgabepreisen ein Nachlaß von 10 % zu gewähren.

§ 6

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 28 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen im Streckengeschäft 24 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel und den gewerblichen Abnehmern bei Lieferungen über das

Lager 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern. (Bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.)

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 7

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) In Abweichung des Abs. 1 dürfen die Preise für Einzel- und Sonderfertigungen bis zu fünf Stück und einem Gesamtwert bis 750,— DM unter Anwendung der von den staatlichen Organen genehmigten Kalkulations-elemente gebildet und berechnet werden.

(3) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 8

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 7 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB I. II S. 107),

die Preisordnung Nr. 495 vom 24. November 1955 — Anordnung zur Bildung von Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte aller Art — (GBl. I S. 867),

die Preisverordnung Nr. 273 vom 26. Januar 1953 — Verordnung zur Bildung von Werksabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für Fahrzeuge aller Art — (GBl. S. 262) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und

alle erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter den § 1 fallen.

Berlin, den 17. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

I. V.: Bernicke
Staatssekretär